

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache
des Konditiormeisters Wilhelm P. in R. H. str.,

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in ,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch seinen Innenminister in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 24. Februar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner beschlossen:

Die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist
wird abgelehnt. Die Revision gegen das dem Klä-
ger am 25. August, dem Beklagten am 26. August
1955 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm wird als unzulässig verworfen. Die
außergerichtlichen Kosten der Revision hat
der Kläger zu tragen; im übrigen ist das Ver-
fahren gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e:

Der Kläger hat gegen das ihm am 29. August 1955
zugestellte Berufungsurteil, in dem eine Revision zu-
gelassen ist, am 9. Januar 1956 Revision beim Bundes-
gerichtshof eingelegt. Da die Revisionsfrist entsprechend

Sanierung

den §§ 102 Abs 5, 99 BEG bereits am 29. November 1955 abgelaufen war, ist die Einlegung nicht fristgerecht erfolgt.

Der Kläger hat allerdings um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten. Diesen Antrag hat er damit begründet, daß er am 22. November 1955, also noch innerhalb der Revisionsfrist, ein Armenrechtsgesuch für die Revisionsinstanz gestellt habe und das Armenrecht ihm durch einen erst am 27. Dezember 1955 zugegangenen Beschluß vom 20. Dezember 1955 verweigert worden sei.

Es trifft zwar zu, daß das Armenrechtsgesuch noch innerhalb der Revisionsfrist gestellt worden ist, sodaß dem Kläger bei einer Entscheidung über das Armenrechtsgesuch nach Ablauf der Revisionsfrist entsprechend der Entscheidung BGHZ 16,1 ff eine Wiedereinsetzung grundsätzlich zu bewilligen sein würde. Wie jedoch der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, zuletzt in seinem Beschluß vom 14.7.1955 - L-M Nr 59 zu ZPO § 233 - kann eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden, wenn die Rechtsmittelpartei die Unterlagen für ihre Armut erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht hat. Denn dann ist nicht allein die Armut, sondern die von der Partei oder ihrem Prozeßbevollmächtigten zu vertretende Nichteinreichung der Unterlagen ursächlich für die Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist. (vgl auch den Beschluß v. 15.4.1955 - L-M Nr 8 zu ZPO § 114)

Da der Kläger das ihm bereits am 16. September 1955 ausgestellte Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts erst am 2. Januar 1956 eingereicht hat, ihm ferner bereits durch den Beschluß vom 20. Dezember 1955 das Armenrecht auch deshalb verweigert worden war, weil die notwendigen Armenrechtsunterlagen nicht innerhalb der Revisionsfrist einge-

- 3 -

4

reicht waren, konnte ihm eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

Die Revision war vielmehr mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 87 BEG nach § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

v. Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

